

die Vermutung zu retten suchte, dass die 'Nennung des Liger' im Tit. 47 leicht auf späterer Aenderung beruhen könne. Ein sehr bequemes Mittel, unangenehme Quellenzeugnisse zu beseitigen, auf das aber nur Waitz hätte verzichten sollen!

Auch seine Schwärmerei für die Phantasien des alten Wendelinus lässt sich schwer begreifen, wenn man erwägt, dass schon 1646 das Meisterwerk des Hadrianus Valesius¹ über die alte Frankengeschichte erschienen war, das leider auch v. Sybel entgangen zu sein scheint. Mit bewunderungswürdigem Scharfblick hat Valesius in kurzen, markigen Zügen die Richtlinien für die Kritik vorgezeichnet, und es ist hochinteressant, zu beobachten, wie die moderne Wissenschaft sich erst allmählich zu der Erkenntnis durchringt, die er vor so vielen Jahrhunderten angebahnt hatte. Die Ähnlichkeit der Namen der vier Gesetzgeber mit den Orten ist Valesius immer verdächtig gewesen, die doch v. Sybel nicht verdächtig gewesen zu sein scheint, auf den selbst Kerns² sprachlicher Nachweis der Erdichtung keinen Eindruck gemacht hat. Von entscheidender Bedeutung für die Kritik hätte die folgende feine Beobachtung von Valesius sein können, die in wunderbarer Weise mit dem Urteil Eichhorns zusammentrifft und direkt gegen Waitzens Auffassung gerichtet zu sein scheint, zugleich freilich ebenso gegen die v. Sybels. Wie die anderen germanischen Völker erst in ihren neuen Wohnsitzen geschriebene Gesetze gehabt hätten, so sei auch das salische Gesetz nicht in der deutschen Heimat niedergeschrieben, und wie Gundobad den Burgundionen, Eurich den Westgothen, Theoderich den Ostgothen, Rothari den Langobarden nach Konsolidierung ihrer Reiche die Rechte lateinisch niederschrieben, so habe auch Chlodovech zuerst sein Reich, dann das salische Gesetz begründet, nicht bloss verbessert, wie es im Prologe heisst und leider auch noch v. Sybel behauptet. Zum Vergleich mit den Westgothen ladet der Text des Liber h. Fr. c. 4 geradezu ein, denn für die Kodifikation der vier fränkischen Proceres ist hier die analoge Wendung Isidors, Hist. Goth. § 35 über den Westgothenkönig Eurich

1) H. Valesius, Res Francicae I, S. 119 ff. 2) Kern bei Hessels, Lex Salica S. 561, sieht in den Namen die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und fasst sein Urteil in dem Satze zusammen, dass jeder einzelne dieser Namen nicht recht sein könnte, dass sie aber zusammen betrachtet, den Zweifel an ihrem historischen Charakter begründen, der natürlich eine Verwertung ausschliesst.